

Förderbestimmungen Lokale Ökonomie – Ground-Floor

**der Stadt Offenbach am Main
über die Gewährung von Zuwendungen
aus dem IWB-EFRE-Programm Hessen 2014-2020 aus Mitteln des
Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für Investitionen in
Wachstum und Beschäftigung zur Förderung der lokalen Ökonomie
in Hessen**

1. Grundsätze der Förderung

Mit den Mitteln aus dem IWB-EFRE-Programm Hessen 2014-2020 beteiligt sich die Stadt Offenbach am Main an dem Programm Lokale Ökonomie des Landes Hessen. Aus diesem Programm können Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft, von Unternehmen und von Freiberuflern¹ gefördert werden, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft im Fördergebiet gestärkt wird, Gewerbeflächen in Erdgeschosslage (Ladenflächen) erhalten bzw. wieder in Nutzung gebracht werden, innovative Nutzungskonzepte und Geschäftsmodelle für solche Gewerbeflächen verwirklicht und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene gesichert werden. Besonders in den Blick genommen werden auch branchenübergreifende Geschäftsmodelle und hybride Nutzungskonzepte (z. B. Produktion und Handel, Kunst und Gewerbe).

Die Vorhaben müssen in besonderer Weise dafür geeignet sein, quantitativen und qualitativen Defiziten der Wirtschafts- und Infrastruktur entgegenzuwirken und Gewerbeflächen in Erdgeschosslagen (Ladenflächen) sowie Gewerbeeinheiten in denen für das Fördergebiet typischen Blockinnenbereichen zu erhalten, wie z.B. durch:

- Investitionen, die zur Erhaltung und Schaffung von attraktiven urbanen Gewerbeflächen dienen;
- Investitionen, die neue innovative Unternehmenskonzepte mit branchen- und themenübergreifenden Geschäftsmodellen unterstützen und stärken;
- Investitionen, die auf innovative Produkte, Dienstleistungen und Verfahren gerichtet sind;
- Investitionen, die zur Hebung bzw. Stabilisierung der Beschäftigung dienen,
- Investitionen in Zusammenhang mit Existenzgründungen und Ansiedlungen in Erdgeschosslagen (Ladenflächen) sowie Gewerbeeinheiten in denen für das Fördergebiet typischen Blockinnenbereichen.

Die Stadt Offenbach gewährt Zuwendungen als De-Minimis-Beihilfen² nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Förderbestimmungen besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt, eine dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.

¹ Im Folgenden wird aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Sprachform verwendet. Sie schließt allerdings immer beide Geschlechter ein

² Als De-Minimis-Beihilfe (lat. = von geringer Bedeutung) bezeichnet die EU eine Beihilfe, die als nicht wettbewerbsverzerrend eingestuft wird („Bagatellbeihilfe“)

Der Geltungsbereich des Fördergebietes umfasst im Stadtgebiet von Offenbach die Bereiche der südlichen Innenstadt / Senefelder-Quartier und den Stadtteil Nordend. Eine Abgrenzung ist der Anlage „Geltungsbereich“ zu diesen Förderbestimmungen zu entnehmen.

2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

a) Zuwendungszweck

Die Stadt Offenbach gewährt nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen finanzielle Zuwendungen für kleine Unternehmen und Freiberufler aus den Bereichen quartiersnaher innovativer Dienstleistungen und Einzelhandel, innovatives Handwerk im Hinblick auf urbane Kleinstproduktionen und aus dem Bereich Kreativwirtschaft (Betriebe am freien Markt). Zur Eingrenzung der Branchen und Freien Berufe die förderfähig sind, wurde die Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) herangezogen. Die Branchen und Freien Berufe die förderfähig sind, sind in der Anlage „Förderfähige Branchen WZ 2008“ definiert.

Die Zuwendungen sollen den kleinen Unternehmen und Freiberuflern im Fördergebiet Anreize zur Ansiedlung, Existenzgründung, Sicherung bzw. Erweiterung ihres Standortes sowie zur Verlagerung innerhalb des Fördergebietes bzw. in das Fördergebiet bieten. Externen Ansiedlungsinteressierten soll ein Anreiz geboten werden, sich im Fördergebiet niederzulassen.

b) Rechtsgrundlagen:

EU-Recht

- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung im ländlichen Raum und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates
- die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

- Publizitätsvorschriften nach Artikel 115 i.V.m. Anhang XII (Nr. 2.2) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und der Artikel 3 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014
- Weitere Grundlage ist das Operationelle Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014-2020 (IWB-EFRE-Programm Hessen), genehmigt von der Europäischen Kommission mit Entscheidung vom 12. Dezember 2014 (CCI 2014DE16R-FOP007), zuletzt geändert mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 15. Januar 2020.

Landesrecht

- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) Zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des LandtagswahlG und anderer Vorschriften vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310)
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254)
- Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330)“
- §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Landes Hessen (LHO)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-GK) vor allem i.V.m. § 44 LHO
- Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung kommunaler Investitionen zur Revitalisierung von Siedlungsbereichen einschließlich Förderung der lokalen Ökonomie in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung vom 08.03.2018 (StAnz. 13/2018, S. 409)

3. Gegenstand der Förderung

a) Förderfähige Ausgaben:

- Investitionen, die Unternehmen für die Standortsicherung und -erweiterung im Fördergebiet bzw. für eine Verlagerung auf einen neuen Standort in das Fördergebiet tätigen müssen, um ihre Produktion bzw. Dienstleistung zu sichern, aufrecht zu erhalten und/oder zu erweitern;

- Investitionen, die Unternehmen und Freiberufler für die Neuansiedlung/Existenzgründung im Fördergebiet aufwenden müssen;
- Investitionen, die der Standorterweiterung und damit zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Fördergebiet dienen;
- Investitionen, für die im Zuge der Verlagerung des Unternehmens eine notwendige Anpassung angemieteter oder erworbener gewerblicher Immobilien an die eigene Produktions- und Fertigungstechnologie erforderlich wird;
- Markteintrittsaufwendungen (z.B. Internetauftritt, Marketing, Werbung);
- Aufwendungen für die Sicherung und Weiterentwicklung des Unternehmens im Fördergebiet (z. B. Beratung, Coaching);
- Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen (Ausgaben für an Dritte vergebene (Liefer-)Aufträge, Bauausgaben, Baumaterial, Raumeinrichtung, büro- oder branchenspezifische Ausstattungen, Verbrauchsmaterial, im geringen Umfang als Erstausrüstung, Ausgaben für Beratungen)
- Unbezahlte Eigenleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen, Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen (bis zu einem Stundensatz von 15,00 Euro; maximaler Betrag 4.000,- Euro)
- Betriebsausgaben für Mieten oder Pachten bis zu sechs Monate nach Existenzgründung
- Personalausgaben für Auszubildende mit Handicaps.

b) Ausschluss einer Doppelförderung

Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber für den gleichen Zweck, die Fördermittel der EU enthalten, schließen eine Förderung aus diesem Programm aus. Sonstige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber reduzieren in ihrer Höhe den Zuschuss aus diesem Programm. Bei öffentlichen Krediten sind die Subventionen analog aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zu berechnen.

c) Beachtung der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen

Für die Vergabe von Leistungen durch den Zuwendungsempfänger gelten die einschlägigen Bestimmungen des Vergaberechts.

d) Zwischen- und Verwendungsnachweis des Letztempfängers

- Die Verwendungsnachweise sind entsprechend den Vorgaben der Stadt Offenbach anzufertigen
- Diese Nachweise werden durch die Stadt Offenbach geprüft
- Belege müssen im Original vorgelegt werden. Zusätzlich angefertigte Kopien können unbeglaubigt vorgelegt werden. Nach Prüfung erhält der Zuwendungsempfänger die Unterlagen zurück.

- Sämtliche Unterlagen und Belege sind bis zum 31. Dezember 2032 aufzubewahren.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen und Freiberufler, die

- zu den in Anlage „Förderfähige Branchen WZ 2008“ definierten Branchen und Freiberuflern gehören;
- zum Zeitpunkt der Gewährung (Bewilligung) der Beihilfe die Definitionsmerkmale für kleine Unternehmen gemäß Vorgabe der Europäischen Kommission erfüllen;
- ihre Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder dort neu errichten wollen;
- eine maximale Zahl von 30 Beschäftigten haben.

Von der Förderung sind alle Unternehmen und Freiberufler ausgeschlossen, deren Branche nicht unter Anlage „Förderfähige Branchen WZ 2008“ aufgeführt und die in diesen Förderbestimmungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EG C 244/2 vom 01.10.2004) werden nicht gewährt.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung kann nur für ein Investitionsvorhaben gewährt werden, mit dem vor Antragseingang bei der den Antrag annehmenden Stelle noch nicht begonnen worden ist. Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens.

Das Investitionsvorhaben muss im Fördergebiet durchgeführt werden.

Ausbildungsplätze für Personen mit Handicaps, die das Unternehmen nachweislich einrichtet und für die ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird, sind förderfähig. Für einen Überwachungszeitraum von drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Ausbildungsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest dauerhaft angeboten werden.

Der Investor hat eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenmittel) nachzuweisen. Diese sollte mindestens 15 % des Gesamtinvestitionsvolumens betragen.

Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens nachweislich gesichert ist.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher oder umweltschutzrechtlicher Hinsicht, bestehen.

Bei Unternehmensgründung, insbesondere auch in der Startphase, ist eine vorherige Beratung durch qualifizierte Fachleute oder Einrichtungen nachzuweisen (Industrie- und

Handelskammer, Handwerkskammer, Stadtverwaltung Offenbach oder deren Beauftragte, RKW Hessen).

6. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung ist projektgebunden und wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der Zuwendungsempfänger zur vollständigen oder anteiligen Rückzahlung der gewährten Zuwendung verpflichtet.

Die Mindestinvestitionssumme beträgt 6.000 Euro.

Der Höchstfördersatz bemisst sich nach den Grenzwerten gemäß dieser Förderbestimmungen und wird bei einzelnen Fördergegenständen unterschiedlich festgelegt. Der Investitionszuschuss wird maximal bis zu einer Höhe von 25.000 Euro gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Höchstgrenze überschritten werden. Die Entscheidung über die Ausnahmefälle trifft der lokale Förderausschuss. Im Übrigen gelten die Subventionsregelungen nach EU-Recht.

Nr.	Bewertungskriterium	Förderintensität	Zuschläge
1	Existenzgründungen, Ansiedlungen in Erdgeschosslagen (Ladenflächen)	30%	Bis zu 20% bei innovativen Nutzungskonzepten, die über einzelne Funktionen wie Verkauf, Produktion oder Reparatur hinausgehen.
2	Existenzgründungen, Ansiedlungen	20%	-
3	Erweiterungen eines gewerblichen Standortes/ Bestandssicherung in Erdgeschosslagen (Ladenflächen)	30%	Bis zu 20% bei Maßnahmen, die in besonderem Maße geeignet sind, das städtebauliche Umfeld zu verbessern, z. B. durch besonders anspruchsvolle Architektur
4	Erweiterungen eines gewerblichen Standortes/ Bestandssicherung	20%	
3	Beratungs- und Qualifizierungsdienstleistungen	bis zu 50 %	
4	Netzwerkaktivitäten	bis zu 50 %	
5	Branchenunterstützende Infrastrukturmaßnahmen	bis zu 50 %	
6	Schaffung von Ausbildungsplätzen für Personen mit Handicap		Bis zu 7.500 Euro (Prüfung der Höhe und Anzahl durch Förderausschuss)

Die Höhe des Investitionszuschusses richtet sich nach dem Umfang der Investitionen, der Zahl der neu zu schaffenden Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie deren Bedeutung für die Stabilisierung der Wirtschaftsstruktur und der Verbesserung des Arbeitsplatzangebots für die Bewohner des Fördergebiets.

7. Förderkriterien

Förderfähige Investitionen und andere förderfähige Aktivitäten können mit einem Zuschuss bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben gefördert werden. Die Höchstförderung kommt nur in Betracht, wenn alle Kriterien nach Ziffer 8e) erfüllt sind.

Nicht förderfähig sind:

- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen (eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.),
- Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für im Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, die primär dem Transport von Personen oder Gütern dienen (Ausnahme z.B. Werkstattwagen, Verkaufswagen);
- Wirtschaftsgüter, die von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft wurden;
- Erstattungsfähige Mehrwert-/Umsatzsteuer;
- Angebotene und nicht in Anspruch genommene Skonti, Rabatte
- Mahngebühren und Sollzinsen.
- Aufwendungen für Grunderwerb
- Sollzinsen
- Ausgaben für Personal, auch von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen („450-Euro-Job“)
- Sanierungsmaßnahmen und Ersatzinvestitionen.

Der Zuschuss wird nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 12 Monaten nach der Bewilligung durchgeführt wird. Kann das im Zuwendungsbescheid enthaltene Investitionsende nicht eingehalten werden, so ist bei der bewilligenden Stelle ein schriftlich begründeter Antrag auf Verlängerung des Investitionszeitraums zu stellen. Spätester Termin für den Investitionsabschluss ist der 31.12.2022.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

a) Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für ein nach diesen Förderbestimmungen gefördertes Vorhaben beträgt fünf Jahre. In Abhängigkeit von Höhe und Art der Förderung kann die Zweckbindungsfrist auch bis zu 10 Jahren betragen. Näheres regelt der Bewilligungsbescheid. Die Verwendung der Zuwendung für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden Stelle überwacht. Eine Änderung

des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle.

b) Nebenbestimmungen

Näheres hierzu regelt der Bewilligungsbescheid.

c) Subventionserheblichkeit

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes von Bund und Land Hessen vom 29. Juli 1976 bzw. 18. Mai 1977 (BGBl I, S. 2037; GVBl I S. 199). Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

1. dem Subventionszweck,
2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

d) Widerruf- und Rücknahmevorbehalte

Für Widerruf und Rücknahme des Zuwendungsbescheids gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen / zurückgenommen werden, wenn

- gegen die im Bescheid aufgeführten Festlegungen verstoßen wird;
- die ergangenen Auflagen bei erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zur Durchführung des Vorhabens nicht eingehalten werden;
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder dieser nicht bis zum Abschluss der Investition, die innerhalb eines Jahres ab Bewilligung getätigt werden muss, vorgelegt wird;
- unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden oder die Stadt Offenbach von Tatsachen Kenntnis erhält, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder die Bewilligung bzw. Belassung der bewilligten Zuwendung von Bedeutung sind;
- eine spätere Förderung für das gleiche Vorhaben aus anderen Programmen erfolgt;
- das Vorhaben nicht entsprechend dem Förderantrag und den dazu vorgelegten Unterlagen durchgeführt wird.

Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs sind bereits gezahlte Zuwendungen unverzüglich zurückzuzahlen und nach Maßgabe der bei Fälligkeit des Rückzahlungsbetrages geltenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) ab dem Zeitpunkt, in dem die Gründe für die Rücknahme bzw. für den Widerruf eingetreten sind, zu verzinsen. Das sind z.Z. jährlich fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

e) Auswahlkriterien

Es gelten die generellen Auswahlkriterien für die Förderung mit EFRE-Mitteln, insbesondere

- Beitrag zur Erreichung des Ziels des Operationellen Programms, die Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung der Unternehmen (in Offenbach) zu erhöhen;
- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers;
- Wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten, gesicherte Finanzierung, auch nachhaltige Tragfähigkeit;
- Beurteilung der Marktchancen
 - o Stimmiges Unternehmenskonzept;
 - o Gute Geschäftsidee;
 - o Standortwahl unter Beachtung der Konkurrenzsituation;
- Verknüpfung mit Zielen der Stadtentwicklung
 - o Gründung in bestimmten, ausgewählten Gebäudekomplexen oder Straßenzügen;
 - o Entgegenwirken von Leerständen;
 - o Revitalisierung und Belebung eines Quartiers;
 - o Erhöhung der Versorgungsqualität;
 - o Engagement im Quartier;
 - o Schaffung wohnungsnaher Arbeits- oder Ausbildungsplätze.

9. Verfahren

Die Anträge sind formgebunden mit einem Investitions-, Finanzierungs- und Umsatzplan sowie einer Darstellung der Beschäftigtenstruktur vor Beginn des Investitionsvorhabens einzureichen an die

Stadt Offenbach am Main
Amt für Arbeitsförderung Statistik u. Integration
Berliner Straße 190
63067 Offenbach am Main

Die Frist für die Vervollständigung der Antragsunterlagen inklusive erforderlicher Anlagen beträgt einen Monat und beginnt mit dem Eingang des Antragsformulars bei der

zuständigen Stelle. Die Nichteinhaltung der vorbezeichneten Frist führt grundsätzlich zur Ablehnung des Förderantrages.

Die vollständigen Antragsunterlagen werden dem Förderausschuss zur Prüfung, Beratung, Abstimmung und Entscheidung vorgelegt. Der Förderausschuss setzt sich aus Vertretern der Stadtverwaltung Offenbach (Arbeitsförderung, Wirtschaftsförderung) sowie ausgewählten Vertretern der Wirtschaft (IHK, Kreishandwerkerschaft, Vertretern der lokalen Immobilienwirtschaft) zusammen.

Der Förderausschuss benennt eine Stelle, an die sich der Antragsteller zum Zwecke einer Beratung zur Antragstellung wenden kann.

Der Bewilligungsbescheid wird formgebunden durch die Stadt Offenbach am Main erteilt.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von Rechnungen. Zuschüsse werden ab einem Betrag von 3.000 Euro ausgezahlt. Näheres zum Anforderungs- und Auszahlungsverfahren regelt der Bewilligungsbescheid.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis mit Testat des Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, der bewilligenden Stelle vorzulegen. Näheres hierzu regelt der Bewilligungsbescheid.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheids sowie für die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die unter 2. genannten Rechtsgrundlagen.

Die bewilligende Stelle (Stadt Offenbach), die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission, des Landes Hessen sowie weitere berechnigte Stellen laut Verordnungen gemäß 2. diesen Förderbestimmungen sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Revisionsamtes der Stadt Offenbach am Main, des Landes (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) sowie des Europäischen Rechnungshofes bleiben unberührt.

Für die Originalrechnungen und Belege besteht eine Archivierungspflicht bis zum 31.12.2032. Sie sind auf Anforderung vorzulegen. Der Aufbewahrungsort der Originalbelege ist der Stadt Offenbach mitzuteilen.

Der letzte Antragstermin ist der 30.04.2022.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz ihr oder sein Name sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, alle einschlägigen Publizitätsvorschriften einzuhalten. Er verpflichtet sich weiterhin, ab Erhalt des Bewilligungsbescheids für die Dauer der Durchführung des Vorhabens an einer gut sichtbaren Stelle ein Plakat

anzubringen, mit dem auf die Förderung hingewiesen wird. Das Plakat soll mindestens die Größe DIN A3 (297 mm x 420 mm) haben und wird von der Stadt Offenbach digital zur Verfügung gestellt.

10. Inkrafttreten

Diese Förderbestimmungen treten am 01.04.2020 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2023.

Auskunft zum EFRE-Programm „Lokale Ökonomie“ erteilen:

Stadt Offenbach am Main
Amt für Arbeitsförderung, Statistik und Integration
Berliner Str. 190
63067 Offenbach a.M.

Anlage

Geltungsbereich

Zu den Förderbestimmungen „Lokale Ökonomie der Stadt Offenbach am Main“ mit Stand 01.04.2020

